

Gremienstrukturen und Funktionen in Lehre und Studium

Referent für Qualitätsmanagement
in Lehre und Studium
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Stintzingstr. 12
91052 Erlangen

nat-qm@fau.de
www.nat.fau.de/qm

Stand: 16.05.2022

Vorwort

Zur transparenten Darstellung der Zuständigkeiten definieren die Naturwissenschaftliche Fakultät und ihre Departments/Lehreinheiten für alle ihre Studiengänge relevante Funktionen und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Weiterentwicklung von Lehre und Studium erfolgen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Fakultäts- und Departmentebene sowie auf den Ebenen der einzelnen Studiengänge und Module (vgl. dazu Schaubild 1 „QM-Struktur der Naturwissenschaftlichen Fakultät“). Auf jeder dieser Ebenen sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt.

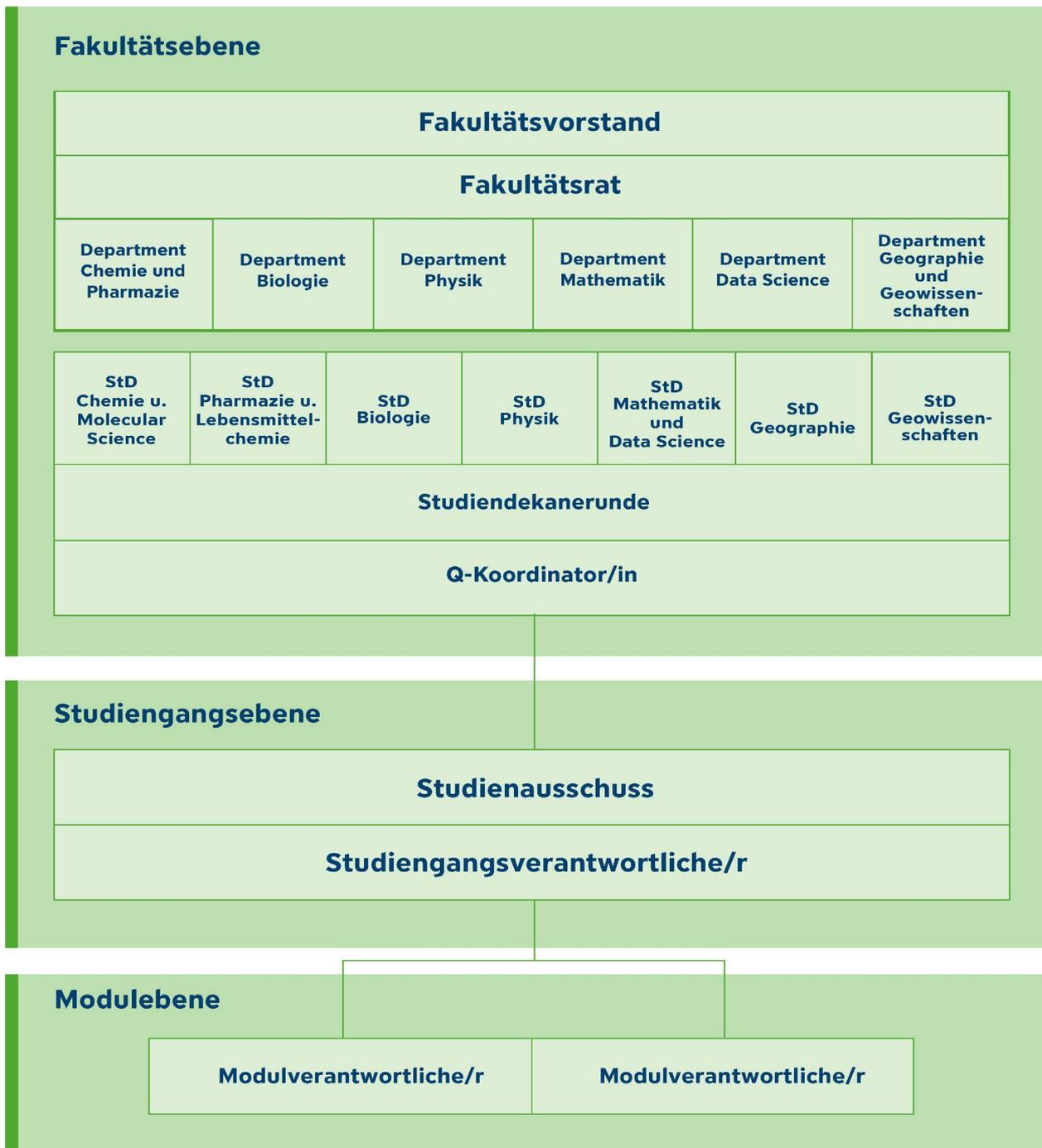


Schaubild 1: QM-Struktur der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Die Strukturen und die damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Ebenen der QM-Struktur der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind in diesem Leitfaden detailliert beschrieben. Spezifikum an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist, dass die Studiendekane der Departments bzw. Lehreinheiten, die verantwortlich für die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium sind, im Gremium der Studiendekanerunde organisiert sind. Sie wählen aus dieser Runde einen Sprecher, welcher die Studiendekane in den Gremien auf Fakultätsebene (Fakultätsvorstand und Fakultätsrat) vertritt. Sie gibt zu diesem Zweck Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstrukturen auf Ebene der Fakultät und der Studienprogramme. Sie dient als beschlussvorbereitendes Gremium des Fakultätsrates und fungiert als Multiplikatorin von Informationen über neue Regelungen und Vorgaben in Lehre und Studium. Mitglieder der Studiendekanerunde sind die Studiendekaninnen und -dekane der einzelnen Departments bzw. Lehreinheiten, zwei Studierendenvertreter sowie die Fakultätsfrauenbeauftragte. Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Studiendekanerunde vertritt die Naturwissenschaftliche Fakultät in den zentralen QM-Gremien der FAU. Jedes Department bzw. jede Lehreinheit hat zudem einen Studienausschuss als zentrales Gremium für die Themen Lehre und Studium eingerichtet.

Jedes Department bzw. jede Lehreinheit hat einen Studienausschuss eingerichtet. Jeder Studiengang der Naturwissenschaftlichen Fakultät und jedes naturwissenschaftliche Studienfach (Lehramt) ist einem Studienausschuss zugeordnet. Die Partizipation aller Statusgruppen in den Studienausschüssen gewährleistet die Kommunikation zwischen allen beteiligten Akteuren in Lehre und Studium. Die Studienausschüsse sind das zentrale Gremium auf der Ebene der Departments bzw. Lehreinheiten für die Themen Lehre und Studium.

Die Veröffentlichung der Funktionsträger/innen der einzelnen Zuständigkeitsbereiche werden durch das Kanzlerbüro im Nachgang zu den entsprechenden Wahlen bzw. Abstimmungen im Fakultätsrat in das UnivIS eingepflegt.

Inhalt

Teil 1 Ebene Fakultät	1
1. Fakultätsvorstand.....	1
2. Fakultätsrat	1
3. Studiendekanerrunde	2
4. Promotionsorgane	2
5. Referent für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (Q-Koordinator).....	3
Teil 2 Ebene Department/Lehreinheit	3
6. Kollegiale Departmentleitung / Departmentrat.....	3
7. Studiendekan*in.....	3
8. Studienausschüsse.....	4
9. Prüfungsausschüsse	5
10. Zugangskommission für die Masterstudiengänge.....	5
11. Studienzuschussgremien	6
12. Studien-Service-Center	7
Teil 3 Ebene Studiengang.....	7
13. Studiengangsverantwortliche/r in den Bachelor-und Masterstudiengängen	7
14. Studiengangskoordinator/in in den Bachelor- und Masterstudiengängen	8
15. Studienfachverantwortliche/r in den Lehramtsstudienfächern.....	8
16. Studienfachkoordinator/in in den Lehramtsstudienfächern.....	9
17. Studienfachberater/in	9
Teil 4 Ebene Module.....	9
18. Modulverantwortliche/r	9

Teil 1

Ebene Fakultät

1. Fakultätsvorstand

Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich als kollegiales Leitungsgremium der Fakultät aus:

- einer Dekanin oder einem Dekan als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
- den Sprecherinnen und Sprechern der Departments
- den Prodekaninnen und Prodekanen,
- den Studiendekaninnen und Studiendekane mit dem Sprecher der Studiendekane
- der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät

zusammensetzt.

Die Dekanin oder der Dekan ist in der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist derzeit hauptberuflich tätig (Änderungen sind vorbehalten).

Die Dekanin oder der Dekan wird in der von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge von den Prodekaninnen und Prodekanen vertreten. Der Fakultätsrat wählt die Prodekaninnen und Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät.

Die Prodekan*innen sind zugleich die Sprecher*innen der sechs Departments der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der/die Prodekan*in für Forschung und der/die Prodekan*in für Internationalisierung agieren departmentübergreifend. Die Funktion der Prodekane kann durchaus angepasst werden. Es ist derzeit eine/n Prodekan*in „Bau“ in Planung.

Der Fakultätsvorstand hat eine koordinierende Funktion zwischen den Departmentleitungen. Die Mitglieder des Fakultätsvorstands sind zugleich Mitglieder des Fakultätsrates. Der Fakultätsvorstand bereitet die Themen für die Sitzungen des Fakultätsrates vor und berücksichtigt hierbei vor allem:

- die strategische Abstimmung von departmentübergreifenden Aspekten,
- eine fakultätsinterne Abstimmung zu QM-Themen und
- die strategische Abstimmung von fakultätsübergreifenden Aspekten.

2. Fakultätsrat

Der Fakultätsrat setzt sich aus den folgenden 24 Mitgliedern zusammen:

- Sprecher der Studiendekane (1 Vertreter),
- Prodekane*innen qua Amt
- Professorinnen und Professoren (12 gewählte Vertreter),
- wissenschaftliches Personal (4 gewählte Vertreter),
- nichtwissenschaftliches Personal (2 gewählte Vertreter),
- Frauenbeauftragte (1 Vertreter) und
- Studierendenvertreter (4 gewählte Vertreter).

Der Fakultätsrat tagt in der Regel in der Vorlesungszeit einmal pro Monat. Er diskutiert und beschließt die vom Fakultätsvorstand vorbereiteten Themen. Der Fakultätsrat ist das oberste Beschlussgremium, insbesondere zu folgenden Themen:

- strategische Fakultätsentwicklung zu Lehre, Studium und Forschungsaktivitäten,
- Personalangelegenheiten, insbesondere Berufungsverfahren und Personaleinsatz und Ausschreibungen von Personal,
- Einrichtung von Studiengängen und
- Änderung von Prüfungsordnungen.

3. Studiendekanerrunde

Die Studiendekanerrunde setzt sich aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultät zusammen sowie dem Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (Q-Koordinator) als kooptiertes Mitglied und einem von der Fachschaftsvertretung benannten studentischen Mitglied nebst Vertretung. Sind sowohl das Erstmitglied als die Vertretung in den Sitzungen anwesend, hat nur das Erstmitglied Stimmrecht.

Die Studiendekanerrunde wählt eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in der Studiendekanerrunde vertritt die Studiendekanerrunde im Fakultätsrat und gegenüber der Universitätsleitung.

Aufgabe der Studiendekanerrunde ist die Behandlung studiengangs- und departmentübergreifender Themen der Organisation und Durchführung der Lehre an der Fakultät, die studiengangs- und departmentübergreifende Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät sowie die Abstimmung und Information zwischen den Studienausschüssen. Die Studiendekanerrunde tritt mindestens einmal im Semester zusammen und führt ein Protokoll über die behandelten Themen in der Sitzung.

4. Promotionsorgane

Promotionsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Der Promotionsausschuss besteht aus:

- fünf Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät (von denen je eine bzw. einer eines der bestehenden Departments vertritt) sowie
- einer Professorin oder Professor bzw. einem von der Medizinischen Fakultät benannten Professorin bzw. Professor (die im Fach Molekulare Medizin zur Betreuerin bzw. zum Betreuer von Dissertationen bestellt ist).

Entsprechend wird für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt.

Der Promotionsausschuss wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seinen Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einberufen. Sie besteht aus:

- einer Professorin bzw. einem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender),
- einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter und
- einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der FAU, das mit seinem Einverständnis auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers vom Fakultätsrat bestimmt wird.

In Einzelfällen kann auch eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität der Prüfungskommission angehören, wenn das thematische Umfeld zu deren bzw. dessen Spezialgebiet gehört; in diesem Fall muss das Kommissionsmitglied von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Prüferin oder als Prüfer bestellt werden.

Dem weiteren Mitglied der Prüfungskommission werden die Dissertation und die Gutachten zur Kenntnisnahme übergeben. Die bzw. der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein.

Näheres zum Promotionsausschuss und seiner Prüfungskommission regelt die Fakultätspromotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät (FPromO Nat) vom 21. Januar 2013.

5. Referent für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (Q-Koordinator)

An der Naturwissenschaftlichen Fakultät gibt es einen hauptamtlichen Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (QM-Koordinator). Dieser ist direkt dem Sprecher der Studiendekane zugeordnet und unterstützt diesen in der Geschäftsführung der Studiendekanerrunde sowie die Studiendekane in der Geschäftsführung der Studienausschüsse. Durch diese Kopplung in der Geschäftsführung werden die direkte Abstimmung der Departmentebene mit den Fakultätsebenen sowie die horizontale Abstimmung zwischen einzelnen Studienausschüssen gefördert.

Das Aufgabengebiet dieses Referenten umfasst insbesondere:

- Unterstützung der Studiendekane/Studiendekaninnen im Bereich Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (Prozessgestaltung),
- Koordination der für die Organisation der Lehre zuständigen Gremien in der Fakultät und den Departments,
- Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem Referat L1 bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen sowie
- die Begleitung und Implementierung von Verfahren zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium sowie deren Anpassung an die fachlichen Anforderungen der Fakultät und ihrer Studiengänge.

Teil 2 Ebene Department/Lehreinheit

6. Kollegiale Departmentleitung / Departmentrat

Jedes Department wird von einer (kollegialen) Departmentleitung bzw. einem Departmentrat geleitet und bildet das oberste Beschlussgremium auf der Departmentebene.

Die (kollegialen) Departmentleitungen bzw. der Departmentrat setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Mitglieder der Professorenschaft,
- wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte und
- Studierendenvertreter.

Näheres hierzu regelt die jeweilige Department-Geschäftsordnung.

7. Studiendekan*innen

Der/die Studiendekan*in des jeweiligen Departments/Lehreinheit ist an der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Durchführung der notwendigen Verfahren der Qualitätssicherung in der Lehre die zuständige Stelle.

Der/die Studiendekan*in hat die Aufgabe sicherzustellen, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium in der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. Er ist verantwortlich, die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung der Studierenden durchzuführen, dem Lehrbericht entsprechend jährliche Berichterstattung gegenüber Fakultätsrat und Hochschulleitung zu erstellen und Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der Lehre zu erarbeiten. Darüber hinaus unterbreitet der/die Studiendekan*in dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der für

die Lehre verfügbaren Mittel und soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen. Gleichzeitig ist die Hochschule verpflichtet den Studiendekan*innen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der/die Studiendekan*in ist außerdem Ansprechstelle für die interne und externe Kommunikation für den Bereich Qualitätsmanagement in Lehre und Studium. Der/die Studiendekan*in koordiniert die zentrale Umsetzung der Qualitätsinstrumente und unterstützt die für die dezentrale Qualitätssicherung in den Fakultäten zuständigen Stellen.

Näheres zur Studiendekan*in ist im Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in Art. 30 geregelt.

8. Studiausschüsse

Jedes Department/Lehreinheit hat einen Studiausschuss eingerichtet. Jeder Studiengang ist einem Studiausschuss zugeordnet.

Die Studiausschüsse sind in den Departments und Lehreinheiten das zentrale Gremium zur Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge und -fächer.

Die (kollegiale) Departmentleitung bzw. der Departmentrat benennt auf Vorschlag des/der Studiendekan*in die Mitglieder des Studiausschusses und richtet ggf. weitere Studiausschüsse ein. Der Studiausschuss wird von einem/einer Studiendekan*in der beteiligten Studiengänge oder Studienfächer geleitet.

Der Studiausschuss setzt sich zusammen aus einem/einer Studiendekan*in und den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der beteiligten Studiengänge oder Studienfächer, mindestens einem/einer weiteren Lehrenden je Bachelor- und Masterstudiengang, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie mindestens einer weiteren Studierendenvertretung je Bachelorstudiengang mit dem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Diese Personen sind stimmberechtigt.

Für die Lehramtsstudienfächer sind Personen aus dem Kreis der Studienfachverantwortlichen/Prüfungsbeauftragten, Studienfachkoordinator*in, Fachdidaktik, Fachstudienberater und mind. ein/e Studierendenvertreter*in zu beteiligen. Diese Personen sind stimmberechtigt.

Zur Einbindung einer externen Expertise aus der Berufspraxis, Wissenschaft und Alumni werden folgende Personengruppen als beratende Mitglieder berücksichtigt:

- Vertreter/innen der (einschlägigen) Berufspraxis
- Vertreter/innen der Wissenschaft bzw. des Fachs an anderen Hochschulen/ Einrichtungen
- Absolventen/innen (können sich mit den Berufspraxisvertreter*innen überschneiden)

Der Referent für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (Q-Koordinator) ist kooptiertes Mitglied im Studiausschuss. Weitere beratende Personen können hinzugezogen werden.

Die Studiausschüsse treffen keine verbindlichen Entscheidungen zu Lehre und Studium. Sie sind eine „Arbeitsgruppe“ im jeweiligen Department/Lehreinheit der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die zentralen Beschlussgremien zu Fragen von Lehre und Studium sind auf Departmentebene die Departmentleitungen bzw. der Departmentrat oder die Departmentversammlung.

Aufgabe des Studiausschusses ist die Behandlung von Fragen der Organisation und Durchführung der Lehre im Studiengang/-fach, der Evaluation und Weiterentwicklung des Studien-

gangs/-fachs sowie der Information und Abstimmung zwischen den Lehrenden und Studierenden im Studiengang/-fach.

Der Studienausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und hält die Ergebnisse seiner Arbeit in Protokollen fest. Der/die Studiendekan*in berichtet der (kollegialen) Departmentleitung/Departmentrat bzw. dem Departmentvorstand regelmäßig über die Arbeit des Studienausschusses.

9. Prüfungsausschüsse

Für die Organisation der Prüfungen werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät Prüfungsausschüsse für Zusammenschlüsse von Studiengängen in dem jeweiligen Department/Lehreinheit eingesetzt. Die Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses regelt die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung. Im jeweiligen Department/Lehreinheit wird ein Prüfungsausschuss mit Prüfungsausschussvorsitzenden benannt.

Der/die Prüfungsausschussvorsitzenden stellt den/die zentrale/n Ansprechpartner/in eines Studiengangs dar.

Zu den Aufgaben des/der Prüfungsausschussvorsitzenden gehören u.a.:

- Beratung von Studierenden in allen prüfungsrechtlichen Fragestellungen (z.B. Anerkennungsfragen, Beratung zu prüfungsrechtlichen Fragen bezüglich Auslands- und Urlaubssemestern),
- Ansprechpartner für Dozenten in Prüfungsangelegenheiten,
- Aktualisierung der Liste der Prüfungsberechtigten (alle Lehrenden und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben) und Weiterleitung von Anträgen zu Prüferernennungen von neuen Lehrpersonen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Lehramt,
- Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen
- Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung
- Überprüfung auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit
- regelmäßiger Bericht dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten
- Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen
- Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes

Die bzw. der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende kann die ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

Prüfungsrechtliche Fragen im Bereich aller Lehramtsstudiengänge regelt der universitätsweit zuständige Prüfungsausschuss Lehramt, dem vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät, zwei Mitglieder aus Naturwissenschaftlichen Fakultät, sowie ein Vertreter des ZfL als beratendes Mitglied angehören.

10. Zugangskommissionen für Masterstudiengänge

In jedem Department bzw. jeder Lehreinheit der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Zugangskommissionen für die Masterstudiengänge eingerichtet. Mehrere Masterstudiengänge können einer Zugangskommission zugeordnet sein. Die jeweilige Zugangskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Departments oder der Lehreinheit der Naturwissenschaft-

lichen Fakultät der FAU. Die Mitglieder der Zugangskommission müssen die Vorgaben des BayHSchG bzw. der BayHSchPrüferV erfüllen. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder der jeweiligen Zugangskommission für eine Amtszeit von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Zugangskommission wählen aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und regeln die Vertretung.

Die Zugangskommission kann eine Auswahlkommission bestellen, bestehend aus Professorinnen bzw. Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die in den ihr zugeordneten Studiengängen prüfungsberechtigt sind. Alternativ kann die Zugangskommission auch nur einzelne Prüfende bestellen. Die Mitglieder der Auswahlkommission oder nur einzelne Prüfende führen die Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch. Das Auswahlgespräch wird als Einzelprüfung von vom Prüfer und Beisitzer durchgeführt. Dabei gibt jede bzw. jeder Prüfende eine eigene Bewertung des Auswahlgesprächs ab. Beide Bewertungen werden der Zugangskommission als Empfehlung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mitgeteilt. Die Zugangskommission entscheidet auf Basis dieser Empfehlung über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs.

Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

11. Studienzuschussgremien

Studienzuschussorgane sind auf zentraler Universitätsebene das zentrale Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse (ZGS). Die Naturwissenschaftliche Fakultät hat für die Verwendung von Studienzuschüssen sogenannte Fakultätsunterausschüsse gebildet, die den jeweiligen Departments als Studienzuschussgremium zugeordnet sind.

Die Studienzuschussgremien (Fakultätsunterausschüsse) setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- mit Stimmrecht: zwei Professorinnen oder Professoren,
- mit Stimmrecht: zwei Studierende sowie
- mit beratender Stimme:
 - a) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - b) der oder die Frauenbeauftragte

Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder mit Stimmrecht auf jeweils bis zu fünf erhöhen.

Die Mitglieder der Fakultätsunterausschüsse der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat gewählt.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der oder die Frauenbeauftragte werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fakultätsrat bestellt. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden von der jeweiligen Fachschaftsvertretung vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertretungen dauert zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle gemäß der Reihenfolge ihrer Bestellung wahr. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertretungen dauert ein Jahr; Wiederbestellung ist auch hier zulässig.

Den Vorsitz überträgt der Fakultätsrat einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren.

Die Mittelzuteilung erfolgt auf der Ebene der jeweiligen Departments. Die jeweiligen Fakultätsunterausschüsse entscheiden über die Verteilung der Mittel im Einzelnen.

Näheres zu den Studienzuschüssen und Studienzuschussorganen regelt die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Verwendung der Studienzuschüsse vom 6. November 2013 sowie die Handreichung zum Verfahren in den Fakultätsausschüssen und Fakultätsunterausschüssen zur Verwendung der Studienzuschüsse sowie dem Zentralen Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse vom 18. November 2013.

12. Studien-Service-Center

Die Studien-Service-Center (SSC) sollen Beratungsangebote unter einem Dach bündeln, so dass sie als erste Anlaufstelle für alle Fragen von Studierenden sowie Studieninteressierten dienen. Das betrifft Fragen bezüglich Zugangsvoraussetzung, Studienablauf, Studieninhalten, Studienorganisation ebenso wie Fragen zum Übergang in den Beruf oder zum Umgang mit Problemen im Studienalltag. Die Leitung sowie die Mitarbeiter der Studien-Service-Center beraten auch in Hinsicht auf Ausgleich fehlender Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzung.

Die Studien-Service-Center stehen jedoch nicht nur bei Fragen zur Verfügung, sondern gehen mit Informationen aktiv auf die Studierenden zu. Somit soll eine größtmögliche Transparenz garantiert und zeitraubendes Suchen nach den richtigen Ansprechpartnern bzw. Lücken in der Informationsweitergabe vermieden werden.

Teil 3

Ebene Studiengang

13. Studiengangsverantwortliche/r in den Bachelor-und Masterstudiengängen

Der/die Studiengangsverantwortliche ist die zentrale Ansprechperson eines Bachelorstudiengangs oder eines Masterstudiengangs für alle an Studium und Lehre beteiligten Akteure (Studierende, Lehrende, Studiendekan/inn/e/n, Studienausschüsse, Referent für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium). Der/die Studiengangsverantwortliche wird entsprechend vom betreffenden Department/Lehreinheit bzw. der betreffenden Departments benannt. Der einzelne Studiengang kann dabei einen Vorschlag unterbreiten. Grundsätzlich soll der/die Studiengangsverantwortliche Hochschullehrer/in im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG sein.

Zu den Aufgaben des/der Studiengangsverantwortlichen gehören u.a.:

- Koordination der Studiengangsentwicklung bei neu einzuführenden Studiengängen, Weiterentwicklung des bestehenden Studiengangs mit Unterstützung der Studiengangsmatrix in

- Kooperation mit dem jeweiligen Studiausschuss sowie mit dem Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium;
- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Studiausschüsse;
 - Erstellung und ggf. Überarbeitung der Fachstudien- und Prüfungsordnung zusammen mit dem jeweiligen Studiausschuss;
 - Zuständigkeit bei Fragen der Studiengangsorganisation (u.a. Abstimmung und Veröffentlichung des Modulhandbuchs im Studiengang, Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Lehre und Studium, Absprachen über Lehrimport und -export);
 - Unterstützung der Studiendekan*innen bei der Durchführung der Lehrevaluation;
 - Planung und Durchführung von Studiengangsevaluationen in Zusammenarbeit mit dem Studiausschuss.

14. Studiengangskoordinator/in in den Bachelor- und Masterstudiengängen

Die bei den Studiengangsverantwortlichen beschriebenen Aufgaben können an eine/n hauptberuflich im Dienst der Universität stehende/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in delegiert werden (Studiengangskoordinator/in). Der/die Studiengangsverantwortliche achtet dabei auf die ordentliche Durchführung der delegierten Aufgaben.

15. Studienfachverantwortliche in den Lehramtsstudienfächern

Analog zu den Studiengangsverantwortlichen werden in den Lehramtsstudienfächern der Naturwissenschaftlichen Fakultät Studienfachverantwortliche im jeweiligen Department bzw. in der jeweiligen Lehrereinheit für den Bereich der Fachwissenschaft benannt.

Der/die Studienfachverantwortliche ist die zentrale Ansprechperson eines Studienfachs im Lehramtsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät für alle an Studium und Lehre beteiligten Akteure (Studierende, Lehrende, Studiendekan*in, Studiausschüsse, Referent für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium).

Der/die Studienfachverantwortliche wird entsprechend vom betreffenden Department/Lehrereinheit bzw. der betreffenden Departments benannt. Das einzelne Studienfach kann dabei einen Vorschlag unterbreiten. Grundsätzlich soll der/die Studienfachverantwortliche Hochschullehrer/in im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG sein.

Zu den Aufgaben des/der Studienfachverantwortlichen gehören u.a.:

- Koordination der Studienfachentwicklung, Weiterentwicklung des bestehenden Studienfachs sowie der Dokumente des Studienfachs in Kooperation mit seinem Studiausschuss und dem Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium;
- Organisation des regelmäßigen Austauschs auf Studienfachebene (Studiausschuss) zur kollegialen Erfüllung der genannten Aufgaben unter Beteiligung aller Statusgruppen (Funktionsträger/innen in Lehre und Studium, Lehrende, Studierende);
- Erstellung und ggf. Überarbeitung der Fachstudien- und Prüfungsordnung zusammen mit dem Studiausschuss, dem Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium und dem Referat L1;
- Zuständigkeit bei Fragen der Studienfachorganisation (u.a. Abstimmung und Veröffentlichung des Modulhandbuchs im Studienfach, Unterstützung bei der Verbesserung von Lehre und Studium, Absprachen über Lehrimport und -export etc.);
- Unterstützung der Studiendekan/inn/e/n bei der Durchführung der Lehrevaluation;

- Planung und Durchführung von Studienfachevaluationen in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium.

16. Studienfachkoordinator*innen in den Lehramtsstudienfächern

Die bei den Studienfachverantwortlichen beschriebenen Aufgaben können an eine/n hauptberuflich im Dienst der Universität stehende/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in delegiert werden (Studienfachkoordinator/in). Der/die Studienfachverantwortliche achtet dabei auf die ordentliche Durchführung der delegierten Aufgaben.

17. Studienfachberater*innen

Der/die Studienfachberater/in stellt für Studierende in studiengang- und -fachspezifischen Anliegen den/die zentrale/n Ansprechpartner/in eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines Lehramtsstudienfachs dar. Der/die Studienfachberater/in wird vom betreffenden Department bzw. den betreffenden Lehreinheiten benannt.

Zu den Aufgaben des/der Studienfachberater/in gehören u.a.:

- die Studierenden in studiengang- und studienfachspezifischen Fragen des Studiums zu beraten sowie
- für die übergreifenden Aspekte der Beratung von Studierenden und Studieninteressierten (Studien-Service-Center der Departments, Allgemeine Studienberatung (IBZ) und des Studierenden-Recruiting (Referat für Öffentlichkeitsarbeit an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Stabstelle Presse und Kommunikation FAU) als Kontaktperson zu agieren.

Teil 4

Ebene Module

18. Modulverantwortliche

Für jedes Modul wird ein/e Modulverantwortliche/r benannt. Er/sie wird entsprechend den jeweiligen Gepflogenheiten des betreffenden Departments bzw. der betreffenden Departments auf Vorschlag der Lehrenden benannt. Der/die Modulverantwortliche/r muss Hochschullehrer/in im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG oder hauptberuflich im Dienst der Universität stehende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/ in sein.

Zu den Aufgaben des/der Modulverantwortlichen gehören u.a.:

- Koordination der für das Modul notwendigen Lehre und der entsprechenden Prüfungen;
- Regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibung;
- Planung und Durchführung der Modulevaluation in Zusammenarbeit mit dem Studienausschuss.